

Mitteilung des Senats vom 6. April 2004***Bremisches Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und zur Änderung des Senatsgesetzes***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes über die Gewährung einer Sonderzahlung und zur Änderung des Senatsgesetzes nebst Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004) ermöglicht den Ländern, die bisher bundesrechtlich geregelten Zahlungen von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld eigenständig zu regeln. Die künftige jährliche Sonderzahlung darf allerdings 100 v. H. der bisherigen Sonderzuwendung und des bisherigen Urlaubsgeldbetrages nicht übersteigen. Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder bestehen hinsichtlich der Zahlungsweise, der Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen und der Ruhegehaltfähigkeit.

Mit diesem Gesetz wird von der Öffnungsklausel des Bundesrechts Gebrauch gemacht und damit werden zugleich die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu diesem Bereich ersetzt. Ab dem Jahr 2004 tritt an die Stelle der jährlichen Sonderzuwendung von zurzeit 83 Prozent der Monatsbezüge und des Urlaubsgeldes eine Sonderzahlung, die sozial gestaffelt für die Besoldungsgruppen A 7 und A 8 auf 55 Prozent, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a auf 50 Prozent und für die übrigen Besoldungsgruppen und für Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen auf 45 Prozent abgesenkt wird. Ab dem Jahr 2005 erfolgt eine weitere Absenkung um 5 Prozentpunkte. Für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 verbleibt es bei der bisherigen Höhe der Sonderzuwendung. Das bisherige Urlaubsgeld entfällt.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und die Vereinigungen der Richter im Lande Bremen sind gemäß § 97 BremBG/§39 a BremRiG beteiligt worden. Der Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter ist außerhalb des § 39 a BremRiG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen und der dbb, Landesbund Bremen, lehnen den Gesetzentwurf ab.

Zur Begründung wird u. a. angeführt, dass die beabsichtigte Kürzung das Einkommen in nicht hinnehmbarer Größenordnung reduziere, ein weiteres Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten bedeute, zu einer weiteren Ungleichbehandlung der verschiedenen Statusgruppen führe und der Alimentationsgrundsatz verletzt werde.

Der Senat bittet, das Gesetz in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Die Kürzungen sind angesichts der extremen Haushaltsnotlage des Landes, der gegenwärtigen und zukünftigen Situation der öffentlichen Haushalte und der Maßnahmen des Bundes und der anderen Länder unabweisbar.

Durch die Kürzungen wird die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation nicht verletzt. Die jährlichen Sonderzahlungen zählen nicht zum Kernbereich der durch Artikel 33 Abs. 5 GG geschützten Alimentation.

Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit den Arbeitnehmern ist beabsichtigt, im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst Einschnitte bei Urlaubs- und Weihnachtsgeld vorzunehmen. Die Regelung im Sonderzahlungsgesetz wird zum 31. Dezember 2005 auf eine Gleichbehandlung mit den Arbeitnehmern überprüft werden.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte und die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter haben bis zum Ablauf der Äußerungsfrist keine Stellungnahme abgegeben.

Der Senat bittet, den Entwurf in der vorliegenden Fassung noch in der Sitzung der Bürgerschaft im Mai in erster und zweiter Lesung zu beschließen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Urlaubsgeld noch im Jahre 2004 zur nächsten Zahlung am 1. Juli entfallen kann.

Bremisches Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und zur Änderung des Senatsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung (Bremisches Sonderzahlungsgesetz)

§ 1

Berechtigter Personenkreis

- (1) Eine jährliche Sonderzahlung erhalten nach diesem Gesetz:
1. Beamtinnen und Beamte nach § 1 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes. Ausgenommen sind Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte.
 2. Richterinnen und Richter der Freien Hansestadt Bremen. Ausgenommen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter.
 3. Personen, denen Amtsbezüge der Freien Hansestadt Bremen zustehen.
 4. Personen, denen Versorgungsbezüge zustehen, die die Freie Hansestadt Bremen oder eine der Aufsicht der Freien Hansestadt Bremen unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Sonderzahlung für Personen, denen Dienst- und Amtsbezüge zustehen

(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehört, hat Anspruch auf eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung beträgt in den

- | | |
|---|-------------|
| 1. Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 | 83 Prozent, |
| 2. Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 | 55 Prozent, |
| 3. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a | 50 Prozent, |
| 4. übrigen Besoldungsgruppen sowie für Personen,
denen Amtsbezüge zustehen | 45 Prozent |

der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Bei Anwärtinnen und Anwärtern bestimmt sich die Höhe des Prozentsatzes der Sonderzahlung nach dem Eingangsamte, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten würden. Eine Nichtanpassung der Sonderzahlung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 Bundesbesoldungsgesetz) ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Bezüge im Sinne des Absatzes 1 sind unter Berücksichtigung des § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. bei Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts-, Stellen- und Ausgleichszulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professorinnen und Professoren der Besoldungsordnung C (§ 77 des Bundesbesoldungsgesetzes), Zulagen nach Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, Leistungsbezüge nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach §§ 45 und 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, Zulagen für Richterinnen und Richter als Mitglieder der Verfassungsgerichtshöfe sowie der ruhegehaltfähige Teil der Vergütung für Beamtinnen und Beamte im Vollstreckungsdienst,
 2. bei Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Familienzuschlag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen,
 3. bei Amtsbezügen das Amtsgehalt und der Familienzuschlag.
- (3) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 3

Sonderzahlung für Personen, denen Versorgungsbezüge zustehen

(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gehört, hat vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung beträgt für Personen, denen Versorgungsbezüge aus dem Grundgehalt nachstehender Besoldungsgruppen zustehen

- | | |
|---|-------------|
| 1. A 2 bis A 6 | 83 Prozent, |
| 2. A 7 bis A 8 | 55 Prozent, |
| 3. A 9 bis A 12 a | 50 Prozent, |
| 4. die Übrigen sowie für Personen, denen Ruhegehalt nach dem Senatsgesetz zusteht | 45 Prozent |

der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge. Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Eine Nichtanpassung der Sonderzahlung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 70 Beamtenversorgungsgesetz) ist durch Gesetz zu regeln.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. Übergangsgeld für ausgeschiedene Personen, denen Amtsbezüge zustanden.

(3) Die Sonderzahlung ist mit den laufenden Versorgungsbezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 4

Sonderregelungen bei Dienst- und Amtsbezügen

(1) Die Sonderzahlung für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Berechtigten ist für jeden vollen Kalendermonat des maßgeblichen Kalenderjahres, in dem kein Anspruch auf Bezüge bestand, um ein Zwölftel zu vermindern. Dabei werden mehrere Zeiträume zusammengezählt und der Monat zu dreißig Tagen gerechnet. Ist der Berechtigte aus dem Grundwehrdienst oder dem Zivildienst unmittelbar in den öffentlichen Dienst zurückgekehrt, unterbleibt die Minderung der Sonderzahlung für den Zeitraum des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes dieses Kalenderjahres. Ist der Berechtigte zum maßgeblichen Zeitpunkt in Elternzeit, unterbleibt die Verminderung der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bestanden hat.

(2) In den Fällen einer Beurlaubung ohne Bezüge und des Ausscheidens aus dem Amt nach § 29 des Bremischen Abgeordnetengesetzes ist die Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn des Urlaubs oder Ausscheidens zu bemessen; das gilt auch für eine Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit, wenn das Kind den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 hat Anspruch auf eine Sonderzahlung, wer vor dem 1. Dezember aus dem bremischen öffentlichen Dienst zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) versetzt oder dort nahtlos neu ernannt wird. In diesem Fall sind die im letzten Monat vor dem Ausscheiden zustehenden Bezüge maßgebend. Die Auszahlung erfolgt mit den letztmalig zu zahlenden Bezügen.

(4) Personen, deren Bezüge für den Monat Dezember aufgrund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten werden oder kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten gelten, erhalten die Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(5) Personen, die einen Unterhaltsbeitrag oder eine Unterhaltsleistung durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung erhalten, haben keinen Anspruch auf Sonderzahlung.

§ 5

Besoldungsdurchschnitt

Veränderungen der Besoldungsstruktur durch dieses Gesetz sind bei der Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 6

Sonstiger berechtigter Personenkreis

Dieses Gesetz gilt entsprechend für:

1. ehemalige Angestellte und deren Hinterbliebene, denen nach dem Senatsbeschluss vom 19. August 1949 Versorgungsansprüche in Höhe beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zuerkannt sind,
2. ehemalige Polizeibedienstete und deren Hinterbliebene, die nach dem Senatsbeschluss vom 14. September 1951 eine laufende Unterstützung in Höhe beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge erhalten,
3. ehemalige Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen der Stadt Bremerhaven und deren Hinterbliebene, die Versorgungsbezüge nach der Ruhegeldordnung für die Angestellten der Stadt Wesermünde vom 5. Januar 1925 in der Fassung der Ortsgesetze vom 15. Juni 1957 (Brem.GBl. S. 136) und vom 18. Mai 1960 (Brem.GBl. S. 69) erhalten.

§ 7

Stichtag

Für die Gewährung und Bemessung der Zuwendung sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend, soweit in diesem Gesetz keine anderen Regelungen getroffen sind.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Für ehemalige Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der Stadt Bremerhaven und deren Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2003 eine zusätzliche Rente nach dem Ortsgesetz betreffend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Stadt Bremerhaven vom 24. März 1956 (Brem.GBl. S. 31) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 5. Oktober 1956 (Brem.GBl. S. 155) oder nach dem Ortsgesetz betreffend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigten (Arbeiterinnen und Arbeiter) der Stadt Bremerhaven vom 24. März 1956 (Brem.GBl. S. 33) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 5. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 155) erhalten haben, beträgt die Sonderzahlung

1. im Monat Dezember nach dem . . . (einsetzen: Tag des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes) 70 Prozent der zusätzlichen Rente,
2. im darauf folgenden Jahr 50 Prozent der zusätzlichen Rente,
3. im zweiten Jahr nach der Erstgewährung 25 Prozent der zusätzlichen Rente.

Ab dem dritten Jahr nach der Erstgewährung besteht kein Anspruch mehr.

(2) Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine Sonderzahlung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ersetzt für die Freie Hansestadt Bremen die durch Artikel 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) aufgehobenen Gesetze.

(2) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Februar 1965 (Brem.GBl. S. 57 – 2042-b-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 6. September 1983 (Brem.GBl. S. 459), wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Senatsgesetzes

§ 4 Abs. 4 des Senatsgesetzes vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237 – 1101-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 151, 284) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Familienzuschlag und Sonderzahlungen werden in entsprechender Anwendung der allgemein für die bremischen Beamtinnen und Beamten geltenden Vorschriften gewährt.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Bremische Sonderzahlungsgesetz vom . . . (einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes) (Brem.GBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gehört, hat für das Jahr 2005 Anspruch auf eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung beträgt in den

1. Besoldungsgruppen A 2 bis A 6	83 Prozent,
2. Besoldungsgruppen A 7 bis A 8	50 Prozent,
3. Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a	45 Prozent,
4. übrigen Besoldungsgruppen sowie für Personen, denen Amtsbezüge zustehen	40 Prozent

der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge. Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern ist für die Festlegung des Prozentsatzes jeweils das Eingangssamt maßgebend, in das sie nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintreten würden. Eine Nichtanpassung der Sonderzahlung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 Bundesbesoldungsgesetz) ist durch Gesetz zu regeln.“

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer am 1. Dezember zu dem Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 gehört, hat für das Jahr 2005 vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften Anspruch auf eine Sonderzahlung. Die Sonderzahlung beträgt für Personen, denen Versorgungsbezüge aus dem Grundgehalt nachstehender Besoldungsgruppen zustehen

1. A 2 bis A 6	83 Prozent,
2. A 7 bis A 8	50 Prozent,
3. A 9 bis A 12 a	45 Prozent,
4. die Übrigen sowie für Personen, denen Ruhegehalt nach dem Senatsgesetz zusteht	40 Prozent

der für den Monat Dezember zustehenden Versorgungsbezüge. Zuschläge nach den §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes bleiben unberücksichtigt. Eine Nichtanpassung der Sonderzahlung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 70 Beamtenversorgungsgesetz) ist durch Gesetz zu regeln.“

3. Folgender § 8 a wird eingefügt:

„§ 8 a

Übergangsbestimmung ab dem Jahr 2006

§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind mit Blick auf eine ab 2006 erforderliche Anpassung zu überprüfen. Soweit für die dem Jahr 2005 folgende Zeit keine gesetzliche Änderung erfolgt, gelten hierfür § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 in der am 1. Januar 2005 geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Begründung zum Bremischen Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und zur Änderung des Senatsgesetzes

I. Allgemeines

Das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004) ermöglicht den Ländern, die bisher bundesrechtlich geregelten Zahlungen von Sonderzuwendung und Urlaubsgeld eigenständig zu regeln. Die künftige jährliche Sonderzahlung darf allerdings 100 v.H. der bisherigen Sonderzuwendung und des bisherigen Urlaubsgeldbetrages nicht übersteigen. Gestaltungsmöglichkeiten für die Länder bestehen hinsichtlich der Zahlungsweise, der Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen und der Ruhegehaltfähigkeit.

Mit diesem Gesetz wird von der Öffnungsklausel des Bundesrechts Gebrauch gemacht und damit werden zugleich die bisherigen bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu diesem Bereich ersetzt. Ab dem Jahr 2004 tritt an die Stelle der jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes die verminderte Sonderzahlung. Damit wird der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und der Finanzsituation der Freien Hansestadt Bremen Rechnung getragen und ein wichtiger Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts geleistet.

Durch die Kürzung der Bezüge wird die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und ihrer Familien nicht verletzt. Einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erhaltung des Besitzstandes in Bezug auf ein einmal erreichtes Einkommen gibt es nicht. Der vom Gesetzgeber sicherzustellende amtsangemessene Lebensunterhalt, dessen Umfang u. a. auch an den allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen orientiert ist, bleibt gewährleistet.

Künftig werden nur Zeiten mit Anspruch auf Besoldung oder Versorgung bei der Freien Hansestadt Bremen für die Sonderzahlung berücksichtigt. Ausnahmsweise sollen für Zeiten des Grundwehrdienstes, Zivildienstes und der Elternzeit beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen keine Nachteile entstehen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Bremisches Sonderzahlungsgesetz)

Zu § 1

Diese Vorschrift legt den Personenkreis fest, auf den das Gesetz Anwendung finden soll.

Zu § 2

Absatz 1

Die Vorschrift regelt Höhe und Berechnungsgrundlage der Sonderzahlung bei Dienst- und Amtsbezügen. Der Anspruch auf Sonderzahlung setzt bei den Empfängerinnen und Empfängern von Dienst- und Amtsbezügen grundsätzlich voraus,

dass sie am ersten Tag des Monats Dezember zum berechtigten Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 gehören.

Mit der vorgesehenen Staffelung der Bemessungssätze wird die besondere Bedeutung von Einkommenskürzungen bei den Bezügeempfängern der unteren Besoldungsgruppen berücksichtigt.

Erfolgt keine Festschreibung der Sonderzahlung durch Gesetz, unterliegt sie der Dynamisierung.

Absatz 2

Die Bezügebestandteile, die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlungen sind, werden abschließend aufgeführt.

Absatz 3

Die Vorschrift legt den Monat Dezember als Zahlungsmonat der Sonderzahlung fest.

Zu § 3

Absatz 1

Die Vorschrift regelt Anspruchsvoraussetzungen und Umfang der Sonderzahlungen für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Berücksichtigt wird auch hier eine soziale Abstufung.

Erfolgt keine Festschreibung der Sonderzahlung durch Gesetz, unterliegt sie der Dynamisierung.

Absatz 2

Die Vorschrift legt die für die Anwendung des Gesetzes maßgeblichen laufenden Versorgungsbezüge fest. Der zustehende Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der im Einzelfall zutreffenden Stufe des Familienzuschlags wird in der Berechnung berücksichtigt.

Absatz 3

Wie bei den Aktiven wird im Dezember eines jeden Jahres die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und -empfänger gezahlt.

Zu § 4

Absatz 1

Die Sonderzahlung knüpft an die im Kalenderjahr erbrachten Leistungen im Beamten-, Richter- oder Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen an. Im Angestelltenverhältnis verbrachte Zeiten werden bei Übergang ins Beamtenverhältnis nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 dort berücksichtigt.

Die Sonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, für den dem Berechtigten keine Dienst-, Amts- oder Versorgungsbezüge der Freien Hansestadt Bremen zugestanden haben. Weiterhin wird die Höhe der Sonderzahlung für die Fälle geregelt, in denen keine oder nur anteilige Bezüge zustehen oder wenn nicht während des gesamten Kalenderjahres Anspruch auf Dienst-, Amts- oder Versorgungsbezüge bestand.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Sonderzahlung, wenn nicht während des gesamten Kalenderjahres Anspruch auf Bezüge bestand.

Absatz 3

Scheiden Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen während des laufenden Jahres aus dem bremischen öffentlichen Dienst aus, um ohne Unterbrechung bei einem anderen öffentlichen Dienstherrn ernannt zu werden, erhalten sie die entsprechenden Anteile der jährlichen Sonderzahlung nach den im letzten Monat vor dem Ausscheiden zustehenden Bezügen.

Absatz 4

Ziel der Regelung ist, dass vor der endgültigen Klärung der Rechtslage keine Sonderzahlung erfolgt.

Absatz 5

Die außergewöhnlichen Versorgungsbezüge des Unterhaltsbeitrages und der Unterhaltsleistung aufgrund Gnadenerweis oder Disziplinaentscheidung berechtigen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nicht zum Bezug von Sonderzahlung. Bei einem Unterhaltsbeitrag durch Gnadenerweis handelt es sich immer um einen partiellen Gnadenerweis. Ein Anspruch auf Sonderzahlung besteht jedoch in den Fällen, in denen ein Gnadenerweis in vollem Umfang erteilt worden ist.

Zu § 5

§ 34 BBesG sieht für die Personalausgaben im Bereich der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sowie C 2 bis C 4 eingestuften Ämter Vergaberahmen vor. Grundlage sind dabei die Besoldungsausgaben für diesen Personenkreis im Jahr 2001 und damit auch die Sonderzuwendung sowie das Urlaubsgeld in der Höhe, in der diese Zahlungen 2001 gewährt wurden. Die durch dieses Gesetz vorgenommene Kürzung der Bezüge würde sich ohne Anpassung des Besoldungsdurchschnitts 2001 nicht auf die Höhe des Vergaberahmens auswirken. Beamtinnen und Beamte, deren Ämter in der Bundesbesoldungsordnung W ausgewiesen sind, wären demzufolge trotz Kürzung ihrer individuellen Sonderzahlung besser gestellt als die Übrigen, da die eingesparten Mittel als Leistungsbezüge „in das System zurück“ zu geben wären. Die angestrebten Einsparungen im Personalbereich des Landes würden auch nicht erreicht, wenn einzelne Besoldungsgruppen von den Kürzungen nicht erfasst werden.

Zu § 6

Die Vorschrift benennt den Berechtigtenkreis nach dem bisherigen Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger vom 23. Februar 1965.

Zu § 7

Die eindeutige Festlegung eines Stichtages dient der Eindeutigkeit und Praktikabilität.

Zu § 8

Ehemalige Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der Stadt Bremerhaven und deren Hinterbliebene, die eine zusätzliche Rente nach dem Ortsgesetz betreffend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Stadt Bremerhaven vom 24. März 1956 (Brem.GBl. S. 31) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 5. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 155) oder nach dem Ortsgesetz betreffend eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der invalidenversicherungspflichtigen Beschäftigten (Arbeiter) der Stadt Bremerhaven vom 24. März 1956 (Brem.GBl. S. 33) in der Fassung des Ortsgesetzes vom 5. Dezember 1956 (Brem.GBl. S. 155) erhalten, hatten Anspruch auf eine Sonderzuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 23. Mai 1965.

Im Zuge der Vereinheitlichung des Besoldungsrechts wurde das Bremische Sonderzuwendungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1975 durch das bundeseinheitlich geltende „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ ersetzt. Die landesrechtlich geltenden Vorschriften über Sonderzuwendung traten außer Kraft, soweit sie den vom neuen Sonderzuwendungsgesetz erfassten Personenkreis betrafen, nämlich Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Versorgungsempfängerinnen/-empfänger, nicht einbezogen waren die Empfängerinnen und Empfänger von zusätzlichen Renten. Für diese galt das Sonderzuwendungsgesetz aus dem Jahre 1965 fort.

Da die bremischen Regelungen zur Sonderzuwendung nicht an das Bundesrecht angeglichen wurden, hier ist die Sonderzuwendung seit 1993 festgeschrieben und beträgt zurzeit 84,29 v. H., erhielten die Empfängerinnen und Empfänger von zusätzlichen Renten 100 v. H. als Sonderzuwendung.

In Bremen wurde gleichzeitig mit der Aufhebung des dortigen Gesetzes betreffend die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der bremischen Angestellten im Jahre 1982 ein Anspruch auf Sonderzuwendung für diesen Personenkreis ausgeschlossen.

Künftig besteht auch für die Empfängerinnen und Empfänger zusätzlicher Renten nach dem Bremerhavener Ortsgesetz kein Anspruch mehr auf Zahlung einer Sonderzuwendung. Für bis zum 31. Dezember 2003 vorhandene Zahlfälle erfolgt im Rahmen einer Übergangsregelung der stufenweise Abbau der Sonderzuwendung im Laufe von drei Jahren.

Zu § 9

Absatz 1

Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Urlaubsgeldgesetz wurden durch Artikel 18 Abs. 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 aufgehoben. Nach Artikel 18 Abs. 2 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 waren diese Gesetze bis zum In-Kraft-Treten landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen weiter anzuwenden.

Absatz 2

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2004 das bisherige Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte nicht mehr anzuwenden ist.

Zu Artikel 2 (Senatsgesetz)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 3 (Bremisches Sonderzahlungsgesetz)

Zu Nr. 1 und 2

Die Änderung sieht im Jahr 2005 eine weitere Absenkung der Sonderzahlung um 5 Prozentpunkte ab Besoldungsgruppe A 7 vor.

Zu Nr. 3

Die Regelung für das Jahr 2005 soll bis zum 31. Dezember 2005 auf eine erforderliche Anpassung ab 2006 überprüft werden. Dabei ist die Situation der öffentlichen Haushalte und der dann maßgebende Stand der Tarifverträge im öffentlichen Dienst zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines regelungsfreien Zeitraums gelten die für 2005 maßgebenden Sätze zunächst weiter.

Zu Artikel 4 (In-Kraft-Treten)

Regelt das In-Kraft-Treten.